



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXXIII. Kurfürst Joachim incorporirt das Lehn Clementis der
Stadtschreiberei in Stendal, am 12. Mai 1550.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

der Sprew, Freitags nach Cantate Cristi vnfers Hern Geburt Im funffzehnhundert vnd funffzigstenn Jare.

Nach dem Original des rathhäusl. Archives.

DCLXXIII. Kurfürst Joachim incorporirt das Lehn Clementis der Stadtschreiberei in Stendal, am 12. Mai 1550.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zw Brandenburg etc., bekennen vnd thun kund, in craft dieses vnfern offenen briues, vor vns, vnser Erben vnd nachkommende, das wir auf ansuchen vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Ratmanne vnser Stadt Stendall bewilliget vnd nachgegeben haben, das das geistliche Lehen Clementis in V. L. F. pharrkirchen berürter vnser Stadt Stendall gelegen, welliche jezo Er Petrus Conradj, Dechant zu Hauelberg, heldet, nach seinem absterben oder verledigung des Lehns an berürten Rathe, inmassen der auch vorhin an der presentation desselbigen berechtiget, kommen vnd einen Stadtschreiber also für vnd für von einem zum andern zu halten vnd zu haben verliehen werden soll. Vnd wir vergönnen vnd bewilligen dem Rhate zu Stendal, solche Verleyhung einem Stadtschreiber für vnd für von einem zum andern zu thune, hiemit in craft dits briues, wollen auch dasselbige Lehn mit allen vnd jeden desselbigen einkommen, nichts ausgenommen, also zur Stadtschreiberei verewiget vnd incorporirt haben. Alles treulich vnd vngeuerlich. Zu vrkund mit vnfern anhangenden Ingesiegel versiegelt vnd Geben zu Cöln an der Sprew, mantags nach vocem jucunditatis, Cristi vnfers lieben herren gebort im funfzehen hundersten vnd im funfzigsten Jare.

Nach dem Orig. des rathhäuslichen Archives in Stendal No. 245.

DCLXXIV. Kurfürst Joachim entscheidet Uneinigkeiten der Stadt Stendal mit den übrigen Städten über die Aufbringung des dem Kurfürsten bewilligten Schosses, am 27. Juni 1550.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburgk etc., bekennen vnd thun kund, in kraft dieses briefs, Als die ehrfamen vnser liebe getreuen alle vnser Stedte aus vntertheniger treüherziger vnterthenigkeit vnd liebe, so sie zu vns vnd vnserer herrschaft tragen, vns vf vnser gnediges anlangen abermals eine statliche steür zu bezalung vnser schulde, inmassen auch vnser Landstende getan, bewilligt, vnd aber zwischen den Stedten dass sie in Anschlege solcher Steür vnter ihnen vermöge des Vertrages, den wir etwan freitags nach Inuocavit Anno etc. virzick zwischen ihnen allerseits mit ihren wissen vnd willen vferichtet, anlegen wolten, Aber vn-